



Fußballverband Rheinland e.V.

Regelungen für den Frauen-, Herren- und Jugendspielbetrieb

auf Verbands- und Kreisebene wegen Erkrankungen aufgrund des Covid-19 Virus oder entsprechendem Krankheitsverdacht

Die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes ist auch in dieser schwierigen und herausfordernden Zeit ein Wunsch, der uns alle eint. Dies kann jedoch nur dann gelingen, wenn wir weiterhin einen fairen und vertrauensvollen Umgang unter- und miteinander pflegen. Hinsichtlich der nun vorherrschenden „Coronalage“ wurden die Regelungen aufgrund von bereits bestätigten Covid-19-Fällen angepasst. Bei kurzfristig auftretenden Verdachtsfällen hat der Staffelleiter hinsichtlich der vorzunehmenden Maßnahmen jeweils im Einzelfall zu entscheiden.

Meldung zu Covid-19-Fällen:

Ist eine Mannschaft von einem oder mehreren positiven Coronavirus SARS-CoV-2 PCR-Tests oder bestätigter PoC-Antigen-Schnelltests (durchgeführt von einem kommunalen Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer Apotheke), die nicht älter als drei Tage, zurückgerechnet vom anstehenden Spiel der jeweiligen Mannschaft, betroffen, ist Folgendes zu beachten:

- Sofern die betroffene Mannschaft die Möglichkeit besitzt, sich von einem kommunalen Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer Apotheke einem PoC-Antigen-Schnelltest zu unterziehen, sollte dies wahrgenommen werden. Ist die Mannschaft aufgrund der Testergebnisse *spielfähig, bleibt das Spiel angesetzt. Andernfalls ist das Spiel abzusetzen und wird vom Staffelleiter grundsätzlich 10 Tage nach dem ursprünglichen Termin wieder angesetzt.
- Sofern sich von der betroffenen Mannschaft mind. 4 Stammspieler (bei 7er Mannschaften 3 und bei 5er Mannschaften 2) aufgrund von behördlichen Vorgaben (z.B. Anweisung vom Gesundheitsamt oder anderweitige Regelungen seitens der Landesregierung RLP) in Quarantäne begeben müssen, kann das Pflichtspiel vom Staffelleiter abgesetzt werden.
- Der Verein hat schnellstmöglich die entsprechenden Nachweise über die gemeldeten Krankheitsverdachtsfälle, die Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen zu erbringen.
- Täuschungen über gemeldete Krankheitsverdachtsfälle/Erkrankungen/Quarantäneanordnungen werden durch den zuständigen Staffelleiter vor den Sportgerichten angezeigt.

* Als spielfähig im Sinne dieser Regelung gilt eine Mannschaft, wenn mindestens die für die jeweilige Altersklasse und nach den für den Wettbewerb gültigen Regelungen der Ordnungen oder Richtlinien die Normzahl von 11, 9 oder 7 Spielern zzgl. zwei Auswechselspielern zur Verfügung stehen.

(Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Alle Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.)

10.02.2022